

Einreicher: Der Landrat

Datum: 11.02.2020

Beschlussvorlage des Kreistages Nr. 03/2020

Gegenstand der Vorlage

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Gotha

Der Kreistag möge beschließen:

- 001 Die als Anlage zu dieser Beschlussvorlage beigefügte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Gotha wird beschlossen.
- 002 Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eckert

Beratungsfolge

Datum der Sitzung

Kreisausschuss
Kreistag Gotha

02.03.2020
04.03.2020

Begründung:

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Die im § 1 Abs. 2 der Hauptsatzung aufgeführten Gemeinden entsprechen nicht mehr dem Stand nach Inkrafttreten des Zweiten Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 (2. ThürGNNG 2019), welches am 31.12.2019 in Kraft getreten ist. Dementsprechend ist der § 1 der Hauptsatzung so zu überarbeiten, dass den Veränderungen des 2. ThürGNNG 2019 im Landkreis Gotha Rechnung getragen wird.

Des Weiteren wird auf Anregung der Kreistagsmitglieder im § 1 Abs. 2 der Hauptsatzung die Reihenfolge der Städte nach Anzahl der Einwohner absinkend aufgeführt.

Ferner betragen die Mindestbeträge der Entschädigungen der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder seit dem 01.01.2019 mindestens 50 Prozent der nach § 2 Abs. 1 bis 3 Thüringer Entschädigungsverordnung (ThürEntschVO) möglichen Höchstbeträge. Diese Mindestbeträge verändern sich ab dem 1. Januar 2020 um die letzte im Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaats Thüringen veröffentlichte Preisentwicklungsrate nach § 26 Abs. 3 des Thüringer Abgeordnetengesetzes in der am Tag des Inkrafttretens der Rechtsverordnung geltenden Fassung.

Zweck dieser dynamisierten Anpassung der Mindestaufwandsentschädigungen nach § 2 Abs. 5 Satz 2 ThürEntschVO ist es, dem von den ehrenamtlichen kommunalen Mandatsträgern zu tragenden Arbeits- und Zeitaufwand für die Erfüllung ihrer kommunalen Aufgaben angemessen Rechnung zu tragen und damit das kommunale Ehrenamt zu stärken.

Die im § 9 Absatz 1 der Hauptsatzung des Landkreises Gotha aufgeführten Formulierungen entsprechen nicht mehr dem aktuellen Stand und sind entsprechend anzupassen.

B. Lösung

Die Änderung der Hauptsatzung ist nunmehr in Form einer Änderungssatzung zur Hauptsatzung durch die Mehrheit der Mitglieder des Kreistages zu beschließen und nach Eingangsbestätigung des Thüringer Landesverwaltungsamtes bekannt zu machen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bei einer Erhöhung um 0,27 € belaufen sich die Kosten auf 552,15 €.

Die Deckung erfolgt über die Haushaltsstelle 01.00000.40100 – Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit.

In diesem Jahr ist die Deckung durch ausgefallene Sitzungen auf Grund der Corona Pandemie vorhanden.

E. Zuständigkeit

Entsprechend § 99 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) ist der Kreistag zuständig.

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Gotha

Die Hauptsatzung des Landkreises Gotha vom 17.10.1994 i. d. F. der Neubekanntmachung vom 22.01.2003, nachfolgend geändert durch die Änderungssatzungen vom 18.06.2004, vom 08.11.2004, vom 09.12.2010, vom 01.12.2015, vom 31.05.2017, vom 12.10.2018 sowie vom 02.08.2019 wird wie folgt geändert:

§ 1 Änderung der Satzung

- (1) § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Das Gebiet des Landkreises Gotha besteht aus den Städten,
Gotha,
Waltershausen,
Ohrdruf,
Friedrichroda,
Tambach-Dietharz

und den Gemeinden
Bad Tabarz, Bienstädt, Dachwig, Döllstädt, Drei Gleichen,
Emleben, Eschenbergen, Friemar, Georgenthal, Gierstädt,
Großfahner, Herrenhof, Hörsel, Luisenthal, Molschleben,
Nesse-Apfelstädt, Nesselal, Nottleben, Pferdingsleben,
Schwabhausen, Sonneborn, Tonna, Tröchtelborn, Tüttleben
und Zimmernsupra.

- (2) § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Kreistagsmitglieder erhalten für ihre Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Kreistages, seiner Ausschüsse sowie für die Teilnahme an den Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung von Sitzungen des Kreistages dienen, als Entschädigung einen monatlichen

Sockelbetrag von 205,00 €

sowie ein Sitzungsgeld in der Höhe der Mindestaufwandsentschädigung gemäß § 2 Abs. 3 der Thüringer Entschädigungsverordnung für die notwendige nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind bzw. im Verhinderungsfall als stellvertretendes Ausschussmitglied wirksam werden, und den Fraktionssitzungen.

Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf jährlich das Zweifache der Zahl der Sitzungen des Kreistages nicht übersteigen.

Mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag dürfen nicht gezahlt werden.

**§ 2
Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Eckert
Landrat

Siegel

Gotha,